

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V); Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Intensivpatienten

Vom 20. November 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf.....	2
5. Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136c Absatz 4 SGB V hat der G-BA ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, einschließlich einer Stufe für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung beschlossen. Hierbei wurden für jede Stufe der Notfallversorgung insbesondere Mindestvorgaben zur Art und Anzahl von Fachabteilungen, zur Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals sowie zum zeitlichen Umfang der Bereitstellung von Notfallleistungen differenziert festgelegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In § 15 und § 20 der Regelungen sind Vorgaben zur Kapazität der Versorgung von Intensivpatienten in der erweiterten und umfassenden Notfallversorgung normiert: Krankenhäuser der umfassenden Notfallversorgung halten abweichend von § 10 eine Intensivstation mit mindestens 10 (erweiterte NV) bzw. 20 (umfassende NV) Intensivbetten vor, die auch zur Versorgung beatmeter Patienten ausgestattet sind. Es besteht eine Aufnahmebereitschaft auch für beatmungspflichtige Intensivpatienten auf die Intensivstation innerhalb von 60 Minuten nach Krankenhausaufnahme.

In der Hochphase der COVID-19-Erkrankungen kommt es zur konzentrierten Inanspruchnahme der Krankenhäuser durch Patientinnen und Patienten, die auf der Intensivstation beatmet werden müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr starken gleichzeitigen Inanspruchnahme der Krankenhäuser die zeitliche Vorgabe für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten nicht umsetzbar ist. Ein finanzieller Nachteil der Krankenhäuser wäre in diesem Fall unangemessen und von Sinn und Zweck der Regelung nicht umfasst, so dass auch für diese Hochphase der COVID-19-Erkrankungen die zeitliche Vorgabe für die Aufnahme ausgesetzt ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Bedarfsplanung hat in seiner Sitzung am 13. November 2020 die geplanten Regelungsänderungen beraten. Aufgrund der Dringlichkeit in Bezug auf die aktuelle pandemische Entwicklung wurde die Einleitung eines verkürzten Stellungsverfahren beschlossen. Hierzu wurde der Beschlussentwurf den nachfolgenden Organisationen am 18. November 2020 per Email übermittelt:

Bundesärztekammer (BÄK)

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF).

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am selben Tag um 18:00 Uhr. Innerhalb der gesetzten Frist ist jeweils eine Stellungnahme der BPtK und der wissenschaftlichen Fachgesellschaft DGKJ eingegangen. Die Bundesärztekammer hat unter Hinweis auf die Frist auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Aus der Stellungnahme der DGKJ ergibt sich kein Änderungsbedarf am Beschlussentwurf. Der Hinweis, den Beschlussentwurf auch auf § 25 zu beziehen wird nach Prüfung nicht übernommen, da hier keine Vorgabe für die Aufnahmebereitschaft beatmungspflichtiger Intensivpatienten besteht und daher keine Ausnahmeregelung erforderlich ist.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter
Beschlussentwurf nebst Tragenden Gründen zur Änderung der Regelungen zu
einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß
§ 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V);
Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige
Intensivpatienten

Anlage 2: Stellungnahmen